

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft .

Nr. 1862

vom 29. Mai 1973

Gemeinde Rothenfluh, Bau- und Strassenlinienplan "Grendel"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Rothenfluh hat am 20. März 1973 dem Bau- und Strassenlinienplan "Grendel" (Parzellen Nr. 7/24 - Parzellen Nr. 18/27) zugestimmt.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 29. März bis 27. April 1973 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 13 vom 29. März 1973 bekanntgegeben. Die Betroffenen wurden mit einem Rundschreiben orientiert. Auswärtige Grundeigentümer waren nicht zu benachrichtigen. Innert der Auflagefrist sind zwei Einsprachen eingegangen. Diese sind im Rahmen des gesetzlichen Verständigungsverfahrens am 1. Mai 1973 schriftlich zurückgezogen worden. Mit Schreiben vom 11. Mai 1973 unterbreitet der Gemeinderat Rothenfluh den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung ist der Plan nicht zu beanstanden.

- :///:
1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Rothenfluh am 20. März 1973 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Grendel" (Parzellen Nr. 7/24 - Parzellen 18/27) genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 57/eBS/5/0 versehenen Pläne (Situation, Längen-Quer- und Normalprofile).
 3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Rothenfluh (2)

F. Dettwiler, Technisches Büro, Teichweg,
Gelterkinden

Kreisgeometerbüro Sissach

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt

Amt für Naturschutz und Denkmalpflege

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

